

### **Belehrung gemäß § 12 a Arbeitsgerichtsgesetz**

Bevor ich Herrn Rechtsanwalt Sacha Klement, Lumdastraße 2, 35457 Lollar, mit meiner Prozessvertretung in der Arbeitsrechtssache

gegen \_\_\_\_\_

wegen: \_\_\_\_\_

beauftragt habe, wurde ich von ihm darüber belehrt, dass ich im arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz auch im Falle des Obsiegens die Rechtsanwaltsgebühren selbst zu tragen habe, und dass ich selbst keinen Aufwendungsersatz für Zeitversäumnisse beanspruchen kann, da eine Kostenerstattungspflicht durch den Gegner gesetzlich ausgeschlossen ist.

Die Regelung in § 12 a Arbeitsgerichtsgesetz habe ich zur Kenntnis genommen, sie lautet:

*„In Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes...“*

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Auftraggeber)